

Notfallkonzept

Stand: September 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Bewältigung von Krisensituationen	S.1
2. Der Krisenstab.....	S.2
3. Ablaufplan bei schwerwiegenden Ereignissen	S.2
4. Krisenintervention bei Gewalt und sexuellen Übergriffen	S.3
5. Ausschluss eines Kindes, Abbruch des Aufenthaltes	S.4
6. Umgang mit Körperstrafen	S.5
7. Informationskonzept.....	S.5
8. Notfalldispositiv	S.7
8.1. Krankheit, Unfall und Todesfall bei Erwachsenen	
8.2. Krankheit , Unfall und Todesfall bei Kindern	
8.3. Ansteckende Krankheiten, Vergiftungen, Seuchen	
8.4. Entführung eines Kindes / Entführungsgefahr	
8.5. Davonlaufen eines Kindes	
8.6. Suizidalität/akute psychische Erkrankung eines Kindes	
8.7. Wasserschaden	
8.8. Stromunterbrüche	
8.9. Brandfall	
8.10 Evakuierung	

Anhang: Notfallnummern

1. Bewältigung von Krisensituationen

Das Chinderhuus Ebnit hat sich ein Konzept gegeben, um im Ereignisfalle, wenn nötig, vorbereitet in Krisensituationen zusammenarbeiten zu können.

Dieses Konzept zeigt den Mitarbeitenden ein klares Vorgehen auf, um im Bedarfsfalle richtig zu reagieren.

Was wird als Krisensituation betrachtet?

Ebene Mitarbeitende

- Bedrohung von Mitarbeitenden
- Unfall mit Todesfolge
- Selbsttötung
- Tötung eines Mitarbeitenden
- sexuelle Gewalt

Ebene Kinder

- Bedrohung von Kindern
- Selbstgefährdung
- Selbsttötung
- Unfall mit Todesfolge
- Tötung eines Kindes
- sexuelle Gewalt
- Übergriffe

Ebene Institution

- Gruppen oder Einzelpersonen stören den Betrieb (Sekten, politische Gruppierungen)
- Seilbahnunglück
- Unfall mit Heimbus
- Seuchen

2. Der Krisenstab

Der Krisenstab wird eingesetzt um die Mitarbeitenden, die Kinder und die weiteren betroffenen Personen in einer Krisensituation zu unterstützen und die notwendigen Schritte einzuleiten und zu begleiten.

Der Krisenstab setzt sich wie folgt zusammen:

1. Institutionsleitung oder Stellvertretung
2. Bereichsleitung
3. Vertretung Vereinsvorstand

Die Leitung des Krisenstabes übernimmt

- a) die Institutionsleitung
- b) die stv. Institutionsleitung
- c) die Vertretung des Vereinsvorstandes
- d) die Bereichsleitung

Der Krisenstab arbeitet im Büro der Institutionsleitung. Mitarbeitende können bei den Mitgliedern des Krisenstabes telefonische Beratung einholen. Der Krisenstab entscheidet über den Einbezug von Fachpersonen (Erweiterter Krisenstab). Der Krisenstab informiert Angehörige und Öffentlichkeit.

Erweiterter Krisenstab:

Psychologe/Psychologin zur psychologischen Beratung und Betreuung

Arzt/Ärztin zur medizinischen Betreuung und Beratung

Jurist/in zur rechtlichen Beratung

Weitere Unterstützung bietet das Informationskonzept (siehe Punkt 7 im Notfallkonzept)

Verzeichnis Krisenstab

Institutionsleitung	Patric Bill
GL Zebra	Rolf Lüthi
GL Mammüt	Patrick Stricker
Vorstand	Hanspeter Bach, Präsident
Hausarzt	Dr. G. Amiet, Saanen
Psychologe/in	Erziehungsberatung Spiez
Psychiater/in	Kinder- und Jugendpsych. Dienst Spiez
Juristin	Rechtsdienst Ombudsstelle, Frau A. Lanz
	Rechtsberatung HVS Bern, Herrn R. Fuhrer

3. Ablaufplan bei schwerwiegenden Ereignissen im Betrieb

Der Ablaufplan gehört ins Organisationshandbuch. Jeder Mitarbeitende kennt das Vorgehen im Ereignisfalle. Der Ablaufplan wird vor einem Lager, Ausflug oder Schulreise gelesen, die wichtigsten Telefonnummern sind immer in Griffnähe.

1. Ereignis
2. Notfallnummern
3. Hilfe vor Ort
4. Benachrichtigung der Institutionsleitung
5. Krisenstab einberufen
6. Erweiterter Krisenstab einberufen
7. Informationen gemäss Informationskonzept

Information gegen aussen nur über die Institutionsleitung in Absprache mit dem Vorstand! Information an Eltern nicht betroffener Kinder nur nach Rücksprache mit der Institutionsleitung! Der Krisenstab und die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

4. Krisenintervention bei Gewalt und sexuellen Übergriffen

4.1. Definitionen

- Sexuelle und oder körperliche Übergriffe von Angehörigen und/oder Bekannten des Kindes. Eine Übertretung und/oder Missachtung der Persönlichkeitssphäre des Kindes.
- Vergewaltigung z.B. auf der Gruppe, im Lager, im familiären Umfeld.
- Angriffe, Tötlichkeiten mit Verwundungsfolge gegenüber Kindern und/oder Mitarbeitenden. Ernst zu nehmende Drohungen gegen Leib und Leben gegenüber Kindern und/oder Mitarbeitenden.
-

4.2. Ablaufplan bei Gewalt und sexuellen Übergriffen

1. Information der Gruppenleitung und der Institutionsleitung
2. Sofortige Krisensitzung der Erwachsenen einberufen unter Leitung der IL oder der GL
3. Sitzungsprotokoll erstellen
4. Vorgehen festlegen, Rollen verteilen
5. Gespräch mit dem Kind und mit der Gruppe (mit Opfer und mit Täter)
6. Nach Bedarf Fachberatung beiziehen (Fil rouge)
7. Massnahmen festlegen
8. Information an Eltern und zuweisende Stellen
9. Evaluation

4.3. Wichtige Grundsätze

- Wahrnehmungen und Befürchtungen, im Bezug auf sexuellen Missbrauch, oder Übertretungen ernst nehmen, ansprechen und mit dem Kind adäquat thematisieren
- Aus der Beratungssituation dürfen keine akuten, für das Kind bedrohlichen Situationen entstehen
- Wahrnehmungen und Befürchtungen im den Kinderakten festhalten
- Beobachtungen und Interpretationen immer auseinanderhalten und als solche deklarieren
- Alle Schritte schriftlich dokumentieren und protokollieren
- Information gemäss Informationskonzept
- Gruppenleitung und Institutionsleitung immer informieren
- Ruhe bewahren

4.4. Inhaltlicher Leitfaden

Thematisieren mit dem möglichen Opfer bedeutet:

- Sich Zeit nehmen, einen Raum aufsuchen, in welchem genügend Platz vorhanden ist
- Auf eigene Nähe achten
- Die Gruppe abgrenzen, sich Ruhe verschaffen
- Keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen
- Bei Unsicherheit seitens BetreuerIn nicht direkt auf den Tathergang hin befragen
- Wenn Sicherheit besteht, direkt ansprechen, beim Namen nennen

Mögliche Fragen im Gespräch mit dem Opfer können sein:

- Ist dir jemand zu nahe gekommen?
- Es sieht so aus, als hättest du Schmerzen.
- Hat dich jemand angefasst, ohne dass du es wolltest?
- Möchtest du darüber sprechen? (Keine Geheimabkommen, aber Schutz zusichern!)
- Ich verstehe, wenn du nicht sprechen kannst.
- Ich bin bereit, mit dir ein andermal darüber zu sprechen. Späteres Ansprechen seitens BetreuerIn.
- Kind informieren an wen und weshalb welche Informationen weitergeleitet werden.

Zu behandelnde Themen

- Bericht erstatten über das Wahrgenommene. Ist eine Intervention sofort nötig oder brauchen wir Zeit? (Ruhe bewahren!)
- Wer bekommt welche Informationen? Wer muss informiert werden? (Institutionsleitung, einweisende Behörde, Vormund, Eltern, Gruppe etc.)
- Wer kann/muss beigezogen werden. Brauchen wir Entscheidungshilfen?
- Fachberatung Fil rouge beiziehen (Anlauf- und Beratungsstelle für Fachleute bei Verdacht oder Gewissheit einer Kindsmisshandlung)
- Ist ein Arztbesuch nötig? Welche externen Stellen können/dürfen beigezogen werden?
- Wer nimmt sich dem Opfer an, wer dem Täter? (Rollenaufteilung).
- Klare Unterstützung des Opfers.
- Zeit- und Interventionsplan erstellen. Betriebliches und Organisatorisches beachten.
- Wann und wie verarbeiten wir das Ganze im Team?

Folgende Punkte müssen immer wieder überprüft werden:

- Stimmt die Diagnostik?
- Ist das Opfer genügend geschützt?
- Geschieht nichts überstürzt?
- Muss/kann eine örtliche Trennung von Opfer und Täter folgen?
- Wie sind die anderen Kinder informiert?
- Sind die Bezugsperson oder die anderen Teammitglieder genügend unterstützt?
- Ist eine schriftliche Dokumentation gesichert?
- Hat das Kind noch Vertrauenspersonen?
- Wurden die laufenden Gespräche protokolliert

Behandlungsplan schriftlich erstellen:

- Behandlungsplan für das Kind
- Kriterien für Evaluation
- Es ist gut, wenn die Eltern mit dem Behandlungsplan einverstanden sind. Von diesen unterschreiben lassen. Behandlungsplan mit Eltern und Kind laufend überarbeiten.

Rechtliche Fragen:

- Evt. einen Plan erstellen für Amtshilfe (Staatsrecht, Officialdelikt).
- Sich frühzeitig anonym informieren und nach rechtlichen Schritten erkundigen.
- Ruhe bewahren!

Gesetzesstellen betreffen Meldepflicht bei Straftaten:

Art. 201 Abs. 1 StrV lautet:

„Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.“

Und die Befreiung von dieser Mitteilungspflicht im Sozialhilfegesetz.

Art. 8 Abs. 4 SHG lautet:

„Von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Personen befreit.“

5. Ausschluss eines Kindes und Abbruch des Aufenthaltes

Die Aufgabe der Notfallplatzierung ist es, die Kinder zu schützen und zu beruhigen. Der Ausschluss eines Kindes aus dem Chinderhuus Ebnit ist deshalb nur im äussersten Notfall zu veranlassen; erst nachdem gemeinsam mit Eltern und zuweisender Stelle alles unternommen wurde, um die Schwierigkeiten des Kindes im bestehenden Rahmen zu lösen (Gespräche mit dem Kind, Verhaltensprogramme, Lösungsvarianten, Gespräche mit Eltern und zuweisender Stelle, Time-out-Laufen etc.).

5.1. Ausschluss aus dem Chinderhuus wegen Fremdgefährdung:

Der Ausschluss aus der Institution wird von der Institutionsleitung ausgesprochen und wird eingeleitet, wenn das Kind über längere Zeit die andern Kinder im Haus gefährdet (physische und psychische Drohung oder Gewaltanwendung) und der Schutz der Kinder und der Erwachsenen im Haus nicht mehr gewährleistet werden kann.

5.2. Abbruch des Aufenthaltes wegen Selbstgefährdung:

Der Abbruch eines Aufenthaltes wird von der Institutionsleitung ausgesprochen und wird eingeleitet, wenn sich das Kind selbst über längere Zeit physisch oder psychisch in Gefahr bringt und der Schutz des Kindes im Rahmen der Institution nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesem Falle ist eine Notfallplatzierung ins Kinderspital oder in die kinderpsychiatrische Klinik Neuhaus angezeigt.

Die Eltern und die zuweisende Stelle sind frühzeitig über die Schwierigkeiten des Kindes zu informieren. Der Ausschluss oder der Abbruch ist mit den Eltern und der zuweisenden Stelle vorzubereiten. Die zuweisende Stelle ist zuständig für die Planung der Nachfolgelösung.

6. Umgang mit Körperstrafen

Im Chinderhuus Ebnit sind körperliche Strafen kein Erziehungsmittel. Auch in der emotionalen Spannung der alltäglichen Erziehungssituation sollten solche Strafen im Affekt nicht vorkommen. Wenn es trotzdem geschehen sollte, gilt das weitere Vorgehen:

1. Information der Institutionsleitung
2. Bereichsübergreifende Information
3. Information der Erziehungsbevollmächtigten
4. Vorbesprechen der Aufarbeitung mit der Institutionsleitung, dem Team und den Erziehungsbevollmächtigten
5. Aufarbeiten des Vorfalls mit den am Konflikt Beteiligten
6. Gesprächsnotiz erstellen und von allen Beteiligten bestätigen lassen. Bei Gesprächen gemeinsam mit den Betroffenen festlegen, welche Informationen ausserhalb der Institution in welcher Form, durch wen, wem weitergegeben werden dürfen.
7. Gesprächsnotiz in der Akte der Kinder und je nach Situation in der Personalakte der/des Mitarbeitenden ablegen. (Der/die Mitarbeitende muss davon informiert sein und die Akte muss unterschrieben werden). Wann, wo, warum und wer war daran beteiligt, wer wurde informiert und wie wurde der „Fall“ aufgearbeitet.

Dieses Vorgehen soll uns Hilfe sein:

- Transparenz zu bewahren
- Gerüchte bei Kindern und Eltern zu vermeiden
- Anfragen aus dem Kreis der Erziehungsbevollmächtigten und der Öffentlichkeit beantworten und belegen zu können
- Solidarität, gegenseitige Hilfe und Stütze anzubieten

Strafgesetzbuch StGB

Tatbestände von Tötlichkeit

- Art. 1261 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.
- Art. 1262 Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (Kind bis zu 16 Jahren).

Einfache Körperverletzung

- Art. 1231 Wer vorsätzlich einen Menschen in andere Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.
- Art. 1232 Die Strafe ist Gefängnis und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind. (Kind bis zu 16 Jahren)

Volksschulgesetz

- Art. 281 Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.
- Art. 282 Die Lehrerschaft ist ermächtigt gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.
- Art. 28 Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

7. Informationskonzept

7.1. Die Prävention

- Klare Führungsstrukturen
- schriftliche Konzepte
- protokollierte Teambeschlüsse
- Information der Eltern
- Gute, interne Kritik- und Rückmeldungskultur
- Regelmässiger Austausch im Team
- Guter Informationsfluss
- Ehrliche, transparente und systematische Kommunikation.

7.2. Die Krise

1. Krisenstab zusammenstellen, Sprecher bezeichnen, evtl. Experten beiziehen. Informationen nur über Sprecher. Keine Informationen durch Mitarbeitende.
2. Lagebeurteilung, genauer Sachverhalt (soweit möglich). Informationsstrategie festlegen, Information des Teams, HelferInnen für Pressearbeit bestimmen, Informant bestimmen, der den Krisenstab über öffentliche Meinung (Radioberichte etc.) auf dem Laufenden hält.

Niemals in Krisensituationen

- Verdrängen, bagatellisieren, verleugnen
- Tabuisieren, auf Zeit setzen, abtauchen
- Resignieren, nichts tun, aufgeben
- Destabilisieren, hilflos, ängstlich, panisch reagieren

Voraussetzung für gute Arbeit in der Krise

- Wir wollen Infoquelle sein
- Der/die Journalist/in braucht nicht anderswo zu recherchieren
- Wir informieren sachlich, offen und ehrlich und gestehen auch Fehler ein.

3. Welche Informationen interessieren zuerst?

- Sie werden vom Krisenstab zusammengestellt
- Sachverhalt: Wer? Wann? Was? Wo? Eindeutig und überprüfbar
- Interpretation: Wie? Warum? Plausible Erklärung, dem Wissensstand entsprechend
- Massnahmen: Auswertung, Konsequenzen, Vorbeugung, Verbesserungen, kurz und langfristig.

4. Weiter aktiv am Ball bleiben

- z.B. alle 2 Std. Medieninformationen mit neuesten Erkenntnissen
- Informationen präzisieren: Was weiss man seither mehr, Expertenaussagen
- Visualisierungen ermöglichen: Fotos, Lageplan, Augenschein
- Massnahmen erläutern, Strategien darlegen, was vorgekehrt werden soll, um einen ähnlichen Fall zu verhindern.

5. Medienarbeit (agieren statt reagieren)

- Pressemitteilung vorbereiten
- Pressekonferenz vorbereiten
- Anfragen kanalisieren, Zeit gewinnen, aber Informationsangebote formulieren
- Persönliche Stellungnahme abhören und gegenlesen lassen

- Vorsicht bei aktiver Informierung: Juristische Beschränkungen beachten in speziellen Fällen wie Mord, sexueller Übergriff etc. In diesen Fällen übernehmen andere Stellen die Information. Der Informationsweg ist zwingend über die Institutionsleitung, resp. über den im Krisenstab bezeichneten Sprecher zu laufen, die sich bei Bedarf Hilfe bei Fachstellen einholt. Alle Mitarbeitenden sind klar über ihr Informationsverbot zu instruieren.

7.3. Die Grundregeln der Kommunikation

1. Die Grundregeln der Krisenkommunikation

- Aktiv informieren
- Nicht warten, bis der Druck von aussen kommt
- Emotionen berücksichtigen
- Stufenweise weiter informieren
- Auf Glaubwürdigkeit und Wahrheit achten
- Verständliche Worte wählen

- Auf gleichen Inhalt achten
 - Situationsgerecht und dialogorientiert informieren
 - Aufpassen mit voreiligen Schuldzuweisungen
 - Interne Information nicht vergessen
2. Die Grundregeln in der Kommunikation mit Medien
- Aktiv statt reaktiv informieren
 - Eigenständigkeit der Medien akzeptieren
 - Schnellebigkeit und Hektik berücksichtigen
 - Erreichbar sein
 - Klare Ansprechpartner bezeichnen
 - Bereit sein zu kritischer Auseinandersetzung
 - Kontakte pflegen
 - Die richtigen Prioritäten setzen
 - Klare und verständliche Medientexte verfassen
 - Unangenehmes nicht verdrängen
 - Medienkontakte trainieren
 - Medienverteiler à jour halten
 - Gegenlesung verlangen

7.4 Information an den Vorstand

Der Vorstand wird über Krisen und Notfälle wie folgt informiert:

- Krisen und Notfälle ohne Interventionsbedarf durch den Vorstand: Die Institutionsleitung rapportiert an den Vorstandssitzungen im Rahmen ihrer Berichterstattung.
- Krisen und Notfälle mit Interventionsbedarf durch den Vorstand: Die Institutionsleitung informiert die/der Vorstandspräsident/in. Diese/r leitet die Information an die Vorstandsmitglieder weiter.
- Krisen und Notfälle bei denen die Institutionsleitung selbst betroffen ist: Der stv. IL oder ein Mitglieder der Bereichsleitung informiert die/den Vorstandspräsidentin/en.

8. Notfalldispositiv

8.1. Krankheit, Unfall und Todesfall bei Erwachsenen

Krankheit und Unfall

1. Dem verunfallten oder erkrankten Erwachsenen sofort 1. Hilfe leisten
2. Den Sanitäts- und Ambulanznotruf oder Hausarzt Dr. Amiet umgehend benachrichtigen
3. Die Kinder und Erwachsenen im Haus in Sicherheit bringen
4. Information an die Angehörigen.
5. Information an die Institutionsleitung

Todesfall

1. Den Sanitäts- und Ambulanznotruf benachrichtigen
2. Information an die Institutionsleitung
3. Information an die Angehörigen durch die Institutionsleitung
4. Die Erwachsenen und Kinder im Haus wegbringen
5. Information an den Vorstand durch die Institutionsleitung

8.2. Krankheit, Unfall und Todesfall bei Kindern

Krankheit und Unfall

1. Dem verunfallten oder erkrankten Kind sofort 1. Hilfe leisten
2. Den Sanitäts- und Ambulanznotruf oder Hausarzt Dr. Amiet umgehend benachrichtigen
3. Information an die Angehörigen: bei Krankheit, Unfall und Arztbesuch eines Kindes Eltern immer informieren!
4. Die anderen Kinder im Haus in Sicherheit bringen
5. Information an die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter
6. Information an die Institutionsleitung

➤ Akute psychische Erkrankung siehe unten

Todesfall

1. Den Sanitäts- und Ambulanznotruf benachrichtigen
2. Information an die Institutionsleitung
3. Information an die Eltern und deren gesetzliche Vertreter durch die Institutionsleitung

4. Die andern Kinder im Haus wegbringen und betreuen
5. Information an Vorstand durch Institutionsleitung

8.3. Ansteckende Krankheiten, Vergiftungen, Seuchen

1. Ansteckende Krankheiten: Tageskinder mit ansteckenden Krankheiten bleiben zuhause. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit werden mit dem Hausarzt die Ansteckungsrisiken besprochen und im Einzelfalls über das Vorgehen entschieden. Information an Eltern und Institutionsleitung
2. Vergiftungen: Sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Vergiftungsnotfall und Umsetzung der Weisungen. Information an Eltern und Institutionsleitung
3. Seuchen: Vorgehen mit Hausarzt und weiteren Fachstellen besprechen und Massnahmen einleiten. Information an Eltern, Institutionsleitung und Vorstand

8.4. Entführung eines Kindes / Entführungsgefahr

- Information Institutionsleitung
- Ev. Information Polizei
- Ruhe bewahren
- Zeit gewinnen
- Beruhigen
- Unter Androhung von Gewalt Kind nötigenfalls freigeben

Ist eine Kindesentführung zu befürchten, informiert die Institutionsleitung präventiv den Polizeiposten Gstaad.

In der Hausapotheke befindet sich ein Pfefferspray, der nur zu benutzen ist zur Selbstverteidigung bei gewalttätigen Angriffen von Erwachsenen.

8.5. Davonlaufen eines Kindes

Vorerst 1 Std. lang abwarten, ob das Kind freiwillig zurückkehrt.

Nach 1 Std. Abwesenheit: Institutionsleitung informieren
Telefonisch Bahnhofsvorstand Gstaad informieren, damit das Kind am Bahnhof abgefangen werden kann.
Mit Chinderhuus-Bus die Gegend (Grubenstrasse, Gstaad, Saanen) abfahren.
Eltern informieren
Polizeiliche Meldung in Rücksprache mit Eltern

8.6. Suizidalität/akute psychische Erkrankung eines Kindes

- Information Institutionsleitung
- Vorgehensweise durch Institutionsleitung im Team besprechen: Kann das Kind weiterhin im Chinderhuus betreut werden oder muss es weitergeleitet werden?
- Telefonische Fachberatung durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst
- Information der Eltern oder gesetzlichen Vertretern
- Falls notwendig Hospitalisation in die Wege leiten in Zusammenarbeit mit Triage- und Präsenzdienst Neuhaus, Eltern und zuweisender Stelle

Kinderpsychiatrische Fachberatung

1. KJPD Spiez: Frau Dr. Kobus, Frau Dr. Schnyder
2. KJPD Thun
3. KJPD Interlaken: Frau Dr. Zollinger

Ambulanter Notfalldienst:
Tagesarzt Poliklinik Bern
Tagesarzt Poliklinik Biel

Stationärer Notfalldienst:
Triage- und Präsenzdienst Neuhaus
Kinderspital Bern
Kinderspital Biel

8.7. Wasserschaden

Was ist zu tun, wenn eine Wasserleitung bricht?

1. Hauptwasserhahn im Heizungskeller hinter der Tür ganz rechts zudreuen.
2. Handwerker aufbieten: Adolf Krebs AG, Sanitäre Installationen
3. Information an Abwartin

Was ist zu tun, wenn der Heizungskeller unter Wasser steht?

1. Die Sirene der Grundwasserpumpe heult los. Diese ist im Sicherungsraum zu quittieren
2. Der Bodendeckel im Heizungskeller neben dem Heizungskessel öffnen, Schwimmer bewegen, Wasser wird abgepumpt
3. Information an Abwartin

8.8. Stromunterbrüche

Alle Sicherungen befinden sich im Sicherungsraum oder im Mehrzweckraum im Eckschrank

1. Bei Stromunterbruch Sicherungsschalter überprüfen und erneut einschalten
2. Falls nötig Handwerker aufbieten: Elektro Nafzger, Zweisimmen
3. Information an Abwart

8.9. Brandfall

1. Feuerwehr alarmieren
2. Personen und Tiere retten
3. Türen und Fenster schliessen
4. Ev. mit hauseigenen Mitteln löschen
5. Feuerwehr einweisen

Im Falle eines Brandes ist die Hauptaufgabe der Mitarbeitenden die Kinder in Sicherheit zu bringen (siehe Evakuation) und zu betreuen! Das Löschen des Brandes ist Aufgabe der Feuerwehr!

Bedienung der Brandmeldeanlage: Siehe **Bedienungsanleitung** CERBERUS Brandmeldeanlage. Zugang in die CERBERUS-Anlage über den 7100 oder mit dem Schlüssel (hängt hinter dem Radiator neben der CERBERUS-Anlage). Neu eintretende Mitarbeitende werden im Rahmen ihrer Einführung in die Handhabung der Brandmeldeanlage eingeführt.

8.10. Evakuation

Evakuation im Brandfall

1. Wieviele Kinder und Erwachsene sind anwesend, wo befinden sie sich im Haus?
2. Anweisung in jedem Bereich, wer evakuiert welche Kinder
3. Allgemeine Besammlung (alle Kinder) auf dem Fussballplatz
4. Wenn alle Kinder besammelt sind, die Kindergruppe (zu Tages- und Nachtzeit) in das Ferienheim Alpenblick (unterhalb Chinderhuus) runterbringen.
5. Falls ein Kind nicht evakuiert werden kann, umgehend die Feuerwehr über den Aufenthaltsort des Kindes im Haus informieren.

Bei einem Dambruch der Sanetsch-Staumauer ertönt die Sirene. Das Chinderhuus Ebnit ist keiner Überschwemmungsgefahr ausgesetzt da sich das Haus bereits auf einer Anhöhe befindet. Es ist nichts zu unternehmen, ausser nach Bedarf die Kinder zu orientieren und zu beruhigen.

Notfallnummern

Patric Bill, Institutionsleiter	033 744 77 72	078 691 28 66
Rolf Lüthi, Gruppenleiter	033 744 36 11	079 389 80 34
Patrick Stricker, Gruppenleiter	033 744 04 43	079 308 54 37
Doris Mani, Gruppenleiterin	033 681 05 87	079 474 83 39
Beatrice Brönnimann, Leiterin Kindertagesstätte	033 748 14 11	079 476 12 01
Hanspeter Bach, Präsident	033 744 36 08	079 656 49 31
Dr. G. Amiet-Müller, Hausarzt, Saanen	033 748 66 11	
Ärztlicher Notfalldienst	033 744 86 86	
Sanitäts- und Ambulanznotruf	144	
REGA	1414	
Spital Saanen	033 748 02 00	
Apotheke (auch Notfalldienst)	033 748 86 26	
Polizeinotruf	117	
Feuerwehrrnotruf	118	
Elementarschaden / Feuerwehrmagazin Gstaad	033 744 30 29	
Polizei Kantonale Bezirkswache	033 356 84 31	
Zahnarzt Dr. Tritten, Saanen	033 748 73 73	
Zahnärztlicher Notfalldienst	033 748 02 00	
Vergiftungsnotfälle / Toxikologisches Zentrum	145	01 251 51 51
Ambulanter Notfalldienst KJPD Bern	031 633 41 41	
Ambulanter Notfalldienst KJPD Biel	032 342 06 62	
Notfalldienst Kinderspital, Insel (Nachts)	031 632 21 11	
Triage- und Präsenzdienst stationär Klinik Neuhaus	031 930 98 99	
Kinder- und Jugendpsych. Klinik Neuhaus	031 930 98 30	
Kinderspital Bern	031 632 92 77	
Kinderspital Biel	032 324 24 24	
Notfalldienst Inselspital	031 632 21 11	
Opferhilfe	031 372 30 35	
Beratungsstelle missbrauchte Frauen/Mädchen	031 332 14 14	
EB/KJPD Spiez	033 654 90 00	
EB/KJPD Thun	033 222 96 22	
EB/KJPD Interlaken	033 822 94 54	
Fil Rouge Kinderschutz	031 633 71 48	
Taxi Toni	033 744 37 48	
Taxi Simon	033 744 80 80	
Ferienheim Alpenblick, Res Hostettler	033 744 18 14	
Adolf Krebs AG, Sanitärinstallationen, Gstaad	033 744 16 84	
Aeberhard Hans-Jürg, Ablauf-Rohrreinigung, Gstaad	033 744 45 47	
Elektro Nafzger, Elektroinstallationen, Zweisimmen	033 729 84 84	
Pikettdienst im Elektrobereich	033 748 28 24	
Benz Hauswirth AG, Heizung, Gstaad	033 748 04 44	